

# **Satzung**

## **für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Parkplätze sowie Grünanlagen und Kinderspielanlagen des Marktes Lam**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 16 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes erlässt der Markt Lam folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Gemeindegebiet Lam vorhandenen Parkplätze sowie Straßen, Grünanlagen, Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Parkplätze gemäß Abs. 1 sind der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art, die vom Markt Lam unterhalten werden.
- (3) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Lam unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (4) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne der Forstgesetze.
- (5) Kinderspielanlagen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Lam unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielweisen u.ä.).

### **§ 2**

#### **Recht auf Benützung**

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum bestimmungsgemäßen Zweck nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

## § 3

### **Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen sowie auf öffentlichen Straßen und Parkplätzen**

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer dieser Einrichtungen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist rücksichtsvoll zu begegnen.
- (3) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern untersagt:
  - a) Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht gemäß § 3 oder im Einzelfall gestattet ist.
  - b) Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen
  - c) Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigungen von Kraftfahrzeugen sowie Radfahren; dies gilt nicht für Wegen und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern.
  - d) Hunde frei herumlaufen zu lassen; auf Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze und Rasenflächen Tiere mitzubringen.
  - e) Diese Anlagen oder deren Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
  - f) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
- (4) Auf öffentlichen Straßen und Parkplätzen ist den Benutzern, sofern keine anderslautende Genehmigung vorliegt, untersagt:
  1. Die Straßen über das übliche Maß zu verunreinigen, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Verschmutzung durch Hundekot.
  2. Hunde innerhalb der geschlossenen Bebauung frei herumlaufen zu lassen.
  3. Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten.
  4. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.

## **§ 4**

### **Benutzung der Kinderspielanlagen**

Die Kinderspielanlagen stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

## **§ 5**

### **Beseitigungspflicht**

Wer Einrichtungen im Sinne des § 1 verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlagen einrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Andernfalls kann der Markt dies auf Kosten des Verursachers tun.

## **§ 6**

### **Besondere Benützung**

Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen ist zulässig, sofern eine anderweitige Genehmigung vorliegt.

## **§ 7**

### **Benützungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können die Einrichtungen vorübergehend für die allgemeine Benützung gesperrt werden.

## **§ 8**

### **Anordnung**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 9**

### **Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in den Einrichtungen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in diese Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, von den Straßen und Plätzen bzw. Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verwiesen werden.

## **§ 10**

### **Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Lam haftet Im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 11**

### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung und Art. 66 Nr. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. vorsätzlich die vorgenannten Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt oder Anlagen-einrichtungen verändert (§ 3 Abs. 1)

2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer dieser Einrichtungen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 2)
3. als Benutzer dieser Einrichtungen den Verboten des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Ziff. 2 – 4 zuwiderhandelt,
4. vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt (§ 3 Abs. 4 Ziff. 1).

Lam, den 17.11.2000

Markt Lam:

gez.

(Bergbauer)

1. Bürgermeister

Bekanntmachung:

Anschlag an der Amtstafel am 20.11.2000

Hinweis in der Tagespresse am 20.11.2000